

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 31 (1990)
Heft: 18

Artikel: Lenins Friedensvertrag von 1920 für Litauen
Autor: Platten, Fritz Nicolaus
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1093018>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lenins Friedensvertrag von 1920 für Litauen

Hier befasst sich der Schweizer Historiker, dessen Serie über die Schweizer Kommunisten und die Folgen des Hitler-Stalin-Paktes wir im Zeitbild veröffentlicht haben, mit der ersten Sowjetgarantie für ein unabhängiges Litauen.

Im September 1920 veröffentlichte die kommunistische Zeitschrift «Russische Korrespondenz» Nr. 12/13 kommentarlos den «Friedensvertrag zwischen Sowjetrußland und Litauen». In der feierlichen Präambel wurde festgehalten: «Geleitet von dem festen Wunsche, auf den Prinzipien von Recht und Gerechtigkeit sichere Grundlagen für ihre künftigen Beziehungen zu schaffen, die den beiden Staaten und ihren Völkern alle Wohltaten des Friedens und der guten Nachbarschaft sichern würden, haben Rußland einerseits und Litauen andererseits beschlossen, in Verhandlungen zu treten, und haben zu diesem Zweck folgende Bevollmächtigte eingesetzt: A. Joffe, J. Marchlewski und Obolenski als Vertreter der Regierung der Russischen Sozialistischen Sowjetrepublik und T. Naruseviciu, P. Klima, S. Rosenbaum, J. Vailokaitis und V. Rackaukas als Vertreter der Regierung der Litauischen Republik. Nach gegenseitigem Vorlegen ihrer Vollmachten, die befunden wurden als aufgesetzt in rechtsgültiger Form und gehöriger Ordnung, sind die genannten Bevollmächtigten in folgendem übereingekommen:

Artikel I: Ausgehend von dem von der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-

republik proklamierten Recht aller Nationalitäten auf freie Selbstbestimmung bis zur völligen Trennung vom Mutterlande, erkennt Rußland die Selbständigkeit und Unabhängigkeit des litauischen Staates mit allen sich aus dieser Anerkennung ergebenden juristischen Folgerungen an und verzichtet aus freien Stücken und für alle Zeiten auf die Souveränitätsrechte Rußlands über das litauische Volk und sein Territorium.

Die Tatsache der ehemaligen Abhängigkeit Litauens von Rußland auferlegt dem litauischen Volke und seinem Territorium keinerlei Verpflichtungen Rußland gegenüber.»

Minuziös wurde im Artikel II die Staatsgrenze zwischen Rußland und Litauen beschrieben: «Angefangen bei der Mündungsstelle des Flusses Gorodnjanka in den Fluss Bobr, zwei Werst östlich vom Dorfe Carnalias entlang dem Bache Gorodnjanka, zwischen den Dörfern Chmelniki und Chmelewka und den Dörfern Lewki und Olscha; von dort entlang dem namenlosen Nebenfluß des Baches Kamennaja bis zur Mündung dieses Nebenflusses in den Bach Kamennaja in einer Entfernung von ungefähr einer Werst von dem Dorfe Weselowo.» In diesem perfektionistischen Stile ging es mit der genauen Grenzbestimmung schier endlos weiter entlang von Bächlein, Flüsschen oder quer über Seen, wobei auch weitere Besonderheiten berücksichtigt wurden: «... in der Richtung nach der Station Molo-detschno und schneidet den Eisenbahnknoten so, dass die Eisenbahnlinie Wilna-Molo-

detschno-Lida auf dem litauischen Territorium verbleibt und die Eisenbahnlinie Wileika-Molodetschno-Mins auf russischem Territorium.»

Artikel II enthielt auch einige präzisierende Anmerkungen. Es wurde festgehalten, dass die Grenzen zwischen Litauen und Polen und zwischen Litauen und Lettland laut Abmachungen mit diesen Staaten festgesetzt würden, das heisst, dass sich die RSFSR hier nicht einmische. Eine paritätische Kommission werde die Aufstellung der Grenzzeichen vornehmen, wobei ihr ausdrücklich empfohlen wurde, sich dabei auch von ethnographischen und ökonomischen Merkmalen leiten zu lassen, um eine natürliche Grenzziehung zu ermöglichen. Dabei sollten Ortschaften nicht, wie es zum Beispiel in der DDR geschah, getrennt, sondern ganz entweder Rußland oder Litauen zugeteilt werden.

Es wurden aber schon damals ökologische Bedingungen gestellt! So wurde bestimmt, dass aus Grenzflüssen oder Grenzseen kein Wasser abgeleitet werden dürfe; eine Senkung des Wasserspiegels sei unzulässig. Auch dürfe der Fischfang allein durch Mittel ausgeübt werden, die den Fischreichtum nicht erschöpfen.

Artikel III bestimmte, dass ein besonderes Abkommen die Zollfragen und den Grenzschutz regeln würden.

Artikel IV verbot den vertragschliessenden Parteien den Aufenthalt von Regierungen, Organisationen oder Gruppen, die den bewaffneten Kampf gegen die andere Partei zum Ziele habe, also auch keine ausländischen Interventionstruppen. Auch dürften diejenigen Staaten, die mit einer der beiden vertragschliessenden Parteien im Kriegszustand seien, in keiner Weise unterstützt werden, wie durch bewaffnete Kräfte, Kriegsmaterial und andere militärische Hilfen.

Artikel V lautete: Im Fall der internationalen Anerkennung der beständigen Neutralität Litauens verpflichtet sich Rußland seinerseits, die Neutralität zu wahren und an den Garantien zum Schutze derselben teilzunehmen.

Artikel VI definierte in grosszügiger Weise, wer als Litauer anerkannt werde, wobei auch emigrierte Litauer in Drittstaaten anerkannt

Friedensvertrag zwischen Sowjetrußland und Litauen.

Friedensvertrag zwischen Sowjetrußland und Litauen.

Geleitet von dem festen Wunsche, auf den Prinzipien von Recht und Gerechtigkeit sichere Grundlagen für ihre künftigen Beziehungen zu schaffen, die den beiden Staaten und ihren Völkern alle Wohltaten des Friedens und der guten Nachbarschaft sichern würden, haben Rußland einerseits und Litauen andererseits beschlossen, in Verhandlungen zu treten und haben zu diesem Zweck folgende Bevollmächtigte eingesetzt:

Die Regierung der Russischen Sozialisti-

zwei Werst östlich vom Dorfe Carnalias entlang dem Bache Gorodnjanka, zwischen den Dörfern Chmelniki und Chmelewka und den Dörfern Lewki und Olscha; von dort entlang dem Tal in der Richtung nach der Südseite des Dorfes Weselowo; von dort entlang dem namenlosen Nebenfluß des Baches Kamennaja bis zur Mündung dieses Nebenflusses in den Bach Kamennaja in einer Entfernung von ungefähr einer Werst von dem Dorfe Weselowo. Weiter den Bach Kamennaja hinauf, ungefähr eine Werst lang; von dort über das trockene Tal, ungefähr östlich vom Dorfe Nerasnaja bis zu dem Oberlauf des unge-

Aus «Russische Korrespondenz», September 1920.

wurden, sofern sie sich nicht naturalisiert hatten. Ausserdem wurde mit einer Frist von einem Jahr gegenseitig ein Optionsrecht festgelegt, das auch die Mitnahme oder Liquidierung des Eigentums festlegte. Entgegenkommenderweise wurde die Optionsfrist für Personen, die im Kaukasus oder im asiatischen Russland lebten, auf zwei Jahre verlängert. Ausserdem wurde Flüchtlingen gestattet, ihr Eigentum zurückzuverlangen, sofern sie in der Lage waren, den Nachweis zu erbringen, dass dieses bei ihrer Flucht in der Tat in ihrem Besitze gewesen sei.

Artikel VII verlangte ein Sonderabkommen für die baldmöglichste Heimkehrung der Flüchtlinge.

Die Vermögensverhältnisse wurden in Artikel VIII geregelt: «Die beiden vertragsschliessenden Parteien verzichten gegenseitig auf irgendwelche Entschädigungen, die sich aus der früheren Zugehörigkeit Litauens zu dem ehemaligen russischen Kaiserreich ergeben, und erkennen an, dass das Staatseigentum verschiedenster Benennung, das sich auf dem Territorium eines jeden von ihnen befindet, den unantastbaren Besitz des betreffenden Staates darstellt. Wenn jedoch

das auf diese Weise Litauen gehörende Eigentum in der Zeit nach dem 1. August 1914 von seinem Territorium durch einen dritten Staat ausgeführt worden ist, so geht das Recht der Rückforderung an den litauischen Staat über. An den litauischen Staat gehen alle Forderungen der russischen Staatskasse über betreffs Besitztümer, die sich innerhalb der Grenzen des litauischen Staates befinden, ebenso wie alle Forderungen gegenüber den litauischen Staatsangehörigen, doch lediglich in dem Masse, wie sie durch die einzurechnenden Gegenforderungen nicht getilgt werden.» Eine spezielle Anmerkung erliess den armen oder landlosen litauischen Bauern ihre Schulden an die ehemalige russische Bäuerliche Agrarbank oder andere, gegenwärtig nationalisierte russische Agrarbanken.

In den vier folgenden Artikeln ging es darum, dem vom Kriege geschundenen Litauen unter die Arme zu greifen und ihm umfassend Hilfe mannigfacher Art zu leisten. Im Artikel IX verpflichtete sich Lenins Sowjetregierung, Litauen auf eigene Kosten die Bibliotheken, Archive, Museen, Kunstwerke, Lehrmittel, Dokumente und den übrigen Besitz der Lehranstalten, der Gelehrten, der Regierungs-, religiösen, öffentlichen und Staatsinstitutionen zurückzugeben. Das betraf nicht etwa nur die Archive, Bibliotheken, Museen und Kunstwerke, die sich in Litauen befanden, sondern auch die während des Weltkrieges 1914–1917 nach Russland evakuierten.

Unter dieselbe Bestimmung fielen die Akten und Archive der Gerichte und der Regierung, der Notare, der Banken, des Vermessungswesens, des Agrar- und Forstwesens, der Eisenbahn, der Post, der Versicherungen und der Genossenschaften. Selbst die Archive der geistlichen Ämter aller Glaubensbekenntnisse wurden in dieser Aufzählung nicht vergessen.

Auch Artikel X behandelte das ausser Landes gegangene Eigentum: «der öffentlichen, wohltätigen und kulturellen Institutionen ebenso wie die Glocken und Geräte der Kirchen und Bethäuser aller Glaubensbekenntnisse». Ebenso grosszügig wurden die Geldansprüche litauischer Staatsbürger berücksichtigt, wobei sogar, um die Inflationsverluste auszugleichen, der Kurs des russischen Papiergeldes vom 1. September 1915 ange-

rechnet wurde. Inbegriffen waren auch litauische Stipendienansprüche von Lehranstalten.

In Artikel XI wurden die Eigentumsansprüche an Aktien und Genossenschaftsanteilen geregelt und die Rückgabe evakuierter Eisenbahnen und Eisenbahnwerkstätten zugesichert. Feierlich bestätigte die Sowjetregierung: Zur Erfüllung der in den Artikeln VIII bis XI genannten Bedingungen verpflichtete sie sich, der litauischen Regierung alle Auskünfte und Unterlagen zu gewähren und der Aufsuchung der zurückzuerstattenen Güter, Archive und Dokumente jedwede Hilfe angedeihen zu lassen.

Lenin ging aber noch bedeutend weiter, indem er in Artikel XII bestimmen liess: «In Berücksichtigung dessen, dass Litauen während des Weltkrieges fast vollständig ruiniert worden ist und dass die litauischen Staatsangehörigen nicht einmal die Möglichkeit haben, ihre Wirtschaft wiederherzustellen und insbesondere die zerstörten und niedergebrannten Bauten infolge der Entwaldung Litauens wiederaufzubauen, erklärt sich die russische Regierung bereit:

1. Litauen der Schuldbelastung und anderer Verpflichtungen Russland gegenüber zu entheben, darunter der Verpflichtungen, die sich aus der Emission von Papiergeld, Kassenscheinen, Obligationen, Serien und Scheinen durch den russischen Staat ergaben, laut Garantien gegenüber den verschiedenen Institutionen und Unternehmen und gedeckten Anleihen derselben usw. Alle derartige Ansprüche der Gläubiger Russlands sind in der Quote, die auf Litauen entfällt, einzig und allein an Russland zu richten
2. der litauischen Regierung das Recht zu gewähren, in den den Grenzen Litauens benachbarten Orten und möglichst in der Nähe der schiffbaren Flüsse und der Eisenbahnen Holz zu fällen auf einer Fläche von hunderttausend Desjatinen mit der allmählichen Überlassung innerhalb von zwanzig Jahren von schlagreifen Waldungen laut Plänen der russischen Forstwirtschaft. Die Bestimmung der weiteren Holzschlagbedingungen wird einer gemischten Kommission mit der gleichen Anzahl Mitglieder beider vertragschliessenden Parteien überlassen

Fortsetzung auf Seite 12



Ihr Teppich- und Bodenbelagsgeschäft

W. Geelhaar AG Bern
Thunstrasse 7
am Helvetiaplatz
Tramlinien 3+5

Telefon 031 43 11 44

Auch für Reparaturen und
Reinigungen von Orient-,
Handweb- und Berber-
teppichen sind wir Ihr
Vertrauenshaus.

STEIGER
DRUCK AG
BERN



Moserstrasse 31
3014 Bern
Telefon 031 41 27 75

... Steiger druckt's

Litauen

Fortsetzung von Seite 11

3. an die litauische Regierung drei Millionen Rubel in Gold zu übergeben innerhalb einer Frist von anderthalb Monaten vom Tage der Ratifizierung dieses Vertrages»

Artikel XIII sicherte baldige Handels- und Transitverträge zu, wobei dem Handelsvertrag das Prinzip der grössten Wohlwollens zugrunde gelegt werden sollte. Ferner wurde vereinbart, dass die Handelsflotte beider Länder gegenseitig ihre Häfen gleichberechtigt benützen können. In diesem Artikel wurden auch die Erbagelegenheiten geregelt.

Artikel XIV regelte die diplomatischen und die konsularischen Beziehungen und den Abschluss einer Konsularkonvention.

In Artikel XVI verpflichteten sich beide Regierungen politischen Gefangenen Amnestie zu erteilen

Artikel XVII hielt fest: «Bei der Beratung dieses Vertrags trugen die beiden vertragsschliessenden Parteien dem Umstand Rechnung, dass sie sich niemals im Kriegszustand miteinander befunden haben und dass Litauen als Kriegsschauplatz während des Weltkrieges 1914–1917 ganz besonders durch den letzteren gelitten hat. Aus diesem

Grunde können alle Bedingungen dieses Vertrags unter keinen Umständen als Präzedenz für irgendein drittes Land dienen.»

Artikel XVIII regelte das Vorgehen bei allfälligen neu auftauchenden Problemen.

Der Vertrag war in russischer und litauischer Sprache abgefasst worden, und bei der Interpretation des Vertrags sollten beide Sprachen gleichberechtigt als authentisch betrachtet werden. Das Original wurde in zwei Exemplaren aufgesetzt und unterzeichnet in der Stadt Moskau am 12. Juli des Jahres 1920.

Die am Sonntag, dem 11. März 1990, proklamierte Unabhängigkeit durch das litauische Parlament und die feierliche Wahl des Musikprofessors Landsbergis zum litauischen Staatsoberhaupt ist vom sowjetischen Staats- und Parteichef Gorbatschow unverzüglich als ungültig erklärt worden. Gorbatschow gehört, wie die Mehrheit der KPdSU, zu jenen Kommunisten, von denen Lenin seinerzeit erklärte, kratze man einen russischen Kommunisten, dann komme ein russischer Nationalist zum Vorschein...

Noch immer gilt Lenin in der Sowjetunion als das Vorbild schlechthin. In den vergangenen fünf Jahren hat Gorbatschow immer wieder betont, man müsse zu den «Leninschen Normen» zurückkehren, was immer er auch darunter verstanden haben mag. Lenin hat im Juli 1920, mitten im Kriege mit dem aggressiven Polen Pilsudskis, die bedingungslose Unabhängigkeit von Litauen anerkannt! An Gorbatschow ist es jetzt, sofern er ein Leninist sein will, leninistisch zu handeln und das von Lenin in der Schweiz proklamierte Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit der Völker für die drei baltischen Länder Estland, Lettland und Litauen zu verwirklichen. Dies präjudiziert in keiner

Weise die Unabhängigkeitsbestrebungen anderer Sowjetvölker wie der Armenier, der Aserbaidschaner oder der Georgier. Diese Völkerschaften kamen zur Sowjetunion infolge des Bürgerkriegs von 1918–1921, während Finnland, Estland, Lettland und Litauen durch Lenin, Trotzki und Stalin in die Unabhängigkeit entlassen wurden.

Der Friedensvertrag zwischen Sowjetrussland und Litauen zeigt, dass sich auf dem Verhandlungsweg alle noch so komplizierten Fragen der Entlassung in die Unabhängigkeit regeln lassen. Was Lenin unter Druck des internationalen Interventionskrieges möglich war, sollte der unumstrittenen Weltmacht Sowjetunion in einer Zeit des Weltfriedens doch auch möglich sein! Die Freiheit für Estland, Lettland und Litauen im Zeichen einer Wiedergutmachung der imperialistischen Politik des Hitler-Stalin-Pakts ist durch die Willenskundgebung des litauischen Volkes zur Diskussion gestellt. Der 50. Jahrestag der Annektion der baltischen Staaten durch Stalin wäre für die Sowjetunion der Anlass, um, im Geiste Lenins, das Selbstbestimmungsrecht von Estland, Lettland und Litauen zu verwirklichen. Eine solche Geste der Versöhnung würde zweifellos von der ganzen Welt begrüsst werden, zumal die Sowjetunion dies aus einer Position der Stärke tun könnte. Es wäre ein würdiger Schlussstrich unter den kriegsauslösenden Hitler-Stalin-Pakt! ■

Bestellschein für Zeitbild

Ich bestelle ein Jahresabonnement **Zeitbild** zu Fr. 54.—
(Ausland sFr. 59.—/DM 70.—). Erscheinungsweise alle zwei Wochen.

Name: _____

Vorname: _____

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____

Datum, Unterschrift: _____

18/90

Bitte einsenden an **Zeitbild**, Postfach, CH-3000 Bern 6



Zeitbild

Erscheint alle zwei Wochen
Redaktion – Administration –
Anzeigenverwaltung
Jubiläumsstrasse 41, CH-3000 Bern 6
Telefon 031 43 12 12
Telefax 031 43 38 91
Postcheck Zeitbild 30-24616-5
Banken: Spar + Leihkasse Bern 1.534.002.03
Deutsche Bank Frankfurt a. M.
(BLZ 500 700 10) 78-2409
Printed in Switzerland ISSN 0044-2100

Verantwortlicher Herausgeber und Verlag
Schweizerisches Ost-Institut AG (SOI)
Jubiläumsstrasse 41, CH-3000 Bern 6
Forschung, Information und Dokumentation

Redaktion

Peter Sager, Christian Brügger

Administration und Anzeigenverwaltung

Peter Dolder, Trudy Gasser

Abonnementspreise Schweiz

Jahresabonnement Fr. 54.—
Studenten, Lehrlinge und Schüler Fr. 32.—
Einzelnummer Fr. 2.50

Abonnementspreise Ausland

Europa + Mittelmeerländer
Jahresabonnement sFr. 59.—/DM 70.—
Luftpost sFr. 64.—
Studenten, Lehrlinge und Schüler
sFr. 37.—/DM 44.—
Einzelnummer sFr. 2.80/DM 3.40

Übersee

Jahresabonnement Luftpost sFr. 69.—